

Berlin, 22.09.2015

## **UNITI-Stellungnahme**

zum

### **„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“**

UNITI begrüßt, dass die Erbschaftsteuer verfassungsrechtskonform überarbeitet wird. Klare, verlässliche Rahmenbedingungen sind für die deutsche mittelständische Wirtschaft wichtig.

Nach Ansicht von UNITI ist an dem Gesetzentwurf positiv hervorzuheben, dass das begünstigungsfähige Vermögen klarer definiert wird und verpachtete Grundstücke, die sich ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen nicht aus dem Betriebsvermögen herauslösen lassen, als Betriebsvermögen gewertet werden sollen. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die neue Definition des Hauptzwecks „zielgenau und folgerichtig beispielsweise auch die Verpachtung von Betrieben“ begünstigen soll.

Trotz dieser richtigen und wichtigen Klarstellungen bleibt weiterhin unklar, ob die Verpachtung von Tankstellen als Betriebsvermögen gewertet werden soll. Die im Gesetzentwurf genannten Verpachtungs-Beispiele lassen sich nicht 1:1 auf den Mineralölmittelstand übertragen. Verpachtete Tankstellen sind auch nicht explizit im Gesetzentwurf als Beispiel aufgeführt.

Als Tankstelleneigentümer verpachtet ein Großteil unserer Mitglieder ihre Tankstellen an unabhängige Betreiber (Pächter). Die verpachtete Tankstelle fungiert dabei als Absatzort für die Kraftstoff-Produkte. Für die Mineralölgesellschaft ist die verpachtete Tankstelle eine essentielle Betriebseinheit. Sie lässt sich nicht ohne die betriebliche Tätigkeit massiv zu beeinträchtigen aus dem Betriebsvermögen herauslösen.

Außerdem muss beachtet werden, dass der Mineralölmarkt in einerseits mittelständische familiengeführte Unternehmen und andererseits internationale Konzerne gegliedert ist. Anders als bei familiengeführten Unternehmen kann bei Konzernen keine Erbschaftsteuer anfallen, da kein Erbfall eintreten kann. Eine erbschaftsteuerliche Bewertung verpachteter Tankstellen als Verwaltungsvermögen würde den Mittelstand im Wettbewerb gegenüber Großkonzernen deutlich benachteiligen. Dadurch wären Arbeitsplätze bei Familienunternehmen akut gefährdet.

Um Rechtssicherheit für den Mineralölmittelstand zu schaffen, deren Situation ein Spezialfall im Erbschaftsteuerrecht darstellt, sind zwei Klarstellungen notwendig.

**1. Ergänzung der Beispiele zur Abgrenzung des begünstigten Vermögens**  
(vgl. Gesetzentwurf, S. 25-26)

UNITI-Ergänzungsvorschlag
<p>Auf einem Grundstück befindet sich eine Tankstelle, die sich im Eigentum einer Mineralölgesellschaft befindet. Die Tankstelle ist an einen selbstständigen Kaufmann verpachtet. Sie dient als Absatzort für die Produkte der Mineralölgesellschaft.</p> <p>Das Grundstück dient dem Hauptzweck des Betriebs und ist damit als unmittelbar begünstigtes Vermögen zu werten.</p>

**2. Ergänzung von R E 13b.9 ErbStR, bzw. der analogen Vorschrift in den neuen Erbschaftsteuerrichtlinien**

Im Zuge der zu erwartenden Überarbeitung der Erbschaftsteuerrichtlinien sollten verpachtete Tankstellen als Beispiel für begünstigungsfähiges Vermögen in den Richtlinien-Text aufgenommen werden. Eine solche Klarstellung des Gesetzestextes wäre auch bereits im Einklang mit dem Wortlaut der aktuellen Erbschaftsteuer-Richtlinien (vgl. R E 13b.9 ErbStR 2011).

Aktuelle Gesetzesgrundlage	UNITI-Ergänzungsvorschlag
<p>Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ErbStG). Dabei ist nicht entscheidend, ob die Überlassung entgeltlich oder ganz beziehungsweise teilweise unentgeltlich erfolgt.</p> <p>Werden neben der Überlassung von Grundstücksteilen weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen, führt die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist (z. B. bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen, vgl. R 15.7 (2) EStR).</p> <p>Gehört nur ein Grundstücksteil zum Verwaltungsvermögen, ist der gemeine Wert des Grundstücks regelmäßig nach der Wohn-/Nutzfläche aufzuteilen.</p>	<p>Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ErbStG). Dabei ist nicht entscheidend, ob die Überlassung entgeltlich oder ganz beziehungsweise teilweise unentgeltlich erfolgt.</p> <p>Werden neben der Überlassung von Grundstücksteilen weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen, führt die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist (z. B. bei <b>Verpachtung von Tankstellen durch Mineralölunternehmen</b>, bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen, vgl. R 15.7 (2) EStR).</p> <p>Gehört nur ein Grundstücksteil zum Verwaltungsvermögen, ist der gemeine Wert des Grundstücks regelmäßig nach der Wohn-/Nutzfläche aufzuteilen.</p>

## Ihr Ansprechpartner

UNITI e.V.  
Elmar Kühn (Hauptgeschäftsführer)  
Jägerstraße 6  
10117 Berlin  
Tel.: 030/755 414-300  
E-Mail: info@uniti.de

### Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. vertritt die Interessen von ca. 1.500 Mineralölunternehmen und repräsentiert somit 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes. Der Verband bündelt Kompetenzen in den Bereichen Kraftstoffe, Wärmemarkt und Schmierstoffe. Im Kraftstoffmarkt betreiben die Verbandsmitglieder rund 5.700 Straßentankstellen (ca. 39 Prozent des deutschen Straßentankstellenmarktes) und über 120 Bundesautobahntankstellen. Mit rund 3.400 freien Tankstellen repräsentieren die UNITI-Mitglieder über 66 Prozent der freien Tankstellen in Deutschland. Im Wärmemarkt tragen die von UNITI vertretenen Unternehmen und Regionalverbände eine zentrale Verantwortung für die zuverlässige Versorgung von ca. 20 Mio. Kunden mit Energieträgern zur häuslichen Wärmezeugung. Die UNITI-Mitglieder liefern ca. 80% aller festen und flüssigen Brennstoffe in den deutschen Wärmemarkt. Neben dem Heizöl EL für die ca. 6 Mio. Ölheizungssysteme in Deutschland gehören weitere Energieträger wie Holzpellets, Flüssiggas, Briketts, Scheitholz, mitunter auch Erdgas und Strom, zum Produktportfolio der UNITI-Mitglieder.